

Umweltbezogene Informationen

zur Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

des Entwurfs zur

1. Änderung des Flächennutzungsplans (Bereich „Photovoltaik Kirchlauterer Berg“)

- **Stellungnahme Landratsamt Haßberge vom 10.08.2023:**
bzgl. Blendwirkung; bzgl. unter Schutz stehender Bereiche an der Alten Lauter; bzgl. Artenschutz und Eingriffsregelung
- **Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt vom 25.07.2023:**
bzgl. Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche sowohl für die PV-Anlage als auch für Ausgleichsfläche; bzgl. Rückbauverpflichtung; bzgl. Bodenveränderungen; bzgl. zu tolerierender Emissionen aus der Landwirtschaft

Beigefügt ist jeweils die Abwägung im Gemeinderat vom 08.07.2024

Des Weiteren liegt als umweltbezogene Information der Umweltbericht zur Beurteilung von Natur und Landschaft sowie der Schutzgüter Mensch; Flora/Fauna/biologische Vielfalt; Boden/Fläche; Wasser; Klima/Luft; Landschaft; Kultur- und Sachgüter als Anhang zur Begründung vor.

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Planungsgruppe Strunz Ing.-GmbH
Kirschäckerstraße 39
96052 Bamberg

Ihre Zeichen	
Ihre Nachricht v.	
Fachbereich	32 – Bauamt
Unsere Zeichen	32.1 – 610/1 – BV-Nr.: 20017/23
Sachbearbeitung	
Erreichbarkeit	s. Öffnungszeiten
Telefon	
Fax	
E-Mail	bauamt@hassberge.de
Datum	10.08.2023

Baurecht;

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchlauter
Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.07.2023 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und beschlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:

1. Baurecht

Es bestehen keine Einwände.

2. Immissionsschutz

Die Gemeinde Kirchlauter plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Kirchlauterer Berg“. Die Gemeinde will auf den Grundstücken Fl.Nrn. 163, 159, 152, 156, 154 der Gemarkung Pettstadt auf einer Fläche von rund 24 ha Photovoltaik-Module errichten.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurde nicht auf die Thematik Immissionsschutz hier besonders die Blendwirkung eingegangen.

Hinsichtlich der Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen auf die LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) -Hinweise zur Messung, Beurteilung



Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon 09521 27-0
Fax 09521 27-101
E-Mail post@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Bankverbindung:
Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
IBAN: DE91 7935 0101 0190 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1KSW
Steuernummer: 249/114/50158



und Minderung von Lichtimmissionen hingewiesen (Stand: Oktober 2012). Im Anhang 2 werden die Empfehlungen für Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgeführt.

Sofern die LAI-Hinweise befolgt werden, sollte eine Blendwirkung ausgeschlossen werden können.

3. Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht erfolgt keine gesonderte Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Hier wird auf Punkt 3 unserer Stellungnahme vom 10.08.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Kirchlauterer Berg“ (BV-Nr. 20016/23) verwiesen.

4. Naturschutz

Zur Beurteilung lag der Vorentwurf zu 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung vor (Planstand 04.07.2023).

Auf den Grundstücken Fl.Nrn. Fl.Nr. 163, 152, 159, 156, 154 der Gemarkung Pettstadt soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Bisher ist die Vorhabensfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchlauter als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, sodass die Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik notwendig wird, um das Vorhaben umsetzen zu können.

a) Schutzgebiete

Die Änderung widerspricht keinen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten nach §§ 20 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz).

b) Biotopschutz/Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile

Innerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans befindet sich der Oberlauf der Alten Lauer. Das Gewässer und auch die begleitende Vegetation und Gehölze stehen nach § 30 BNatSchG unter Schutz. Die Bereiche wurden in den Plänen gekennzeichnet.

c) Artenschutz

Der Artenschutz ist auf Ebene des Bebauungsplans bzw. des Vorhabens abzarbeiten.

d) Eingriff

Der Eingriff ist auf Ebene des Bebauungsplans abzarbeiten.

Im Plan sind sowohl das Sondergebiet, als auch die Ausgleichsflächen der Photovoltaikanlage angegeben. Daraus können sich bei weiteren Planungen Erleichterungen für die Gemeinde ergeben.



Der Umweltbericht wurde vom Bebauungsplan übernommen.
Hinsichtlich der hier noch erforderlichen Ergänzungen/Überarbeitungen wird auf Punkt 4 unserer Stellungnahme vom 10.08.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Kirchlauterer Berg“ (BV-Nr. 20016/23) verwiesen.

5. Abfallrecht

Die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben wurden eingesehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Altdeponien oder sonstige Altlasten im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine fehlende Eintragung von Flächen im Altlastenkataster das Vorhandensein einer möglichen Altlast oder schädlichen Bodenverunreinigung nicht definitiv ausschließt.

6. Kreisbrandrat

Seitens des Brandschutzes sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- a) Die Löschwasserversorgung (siehe W405) in der erforderlichen Menge (Grundsatz) ist durch die Gemeinde sicher zu stellen.
- b) Bedingt durch die Besonderheit des/der Objekte(s) ist es erforderlich, dass Feuerwehrpläne nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt wird. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr und eine Ausführung als pdf.-Datei an den Kreisbrandrat zu übergeben. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf. Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
- c) Die Zufahrt und der Zugang zum Objekt sind für den Schadensfall sicherzustellen.
- d) Feuerwehrbegehung – Einweisung
Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorher abzustimmen.



7. Kreisbaumeister

Es bestehen keine Einwände.

8. Denkmalschutz

Durch die Änderungen sind keine Boden- und Baudenkmäler betroffen.
Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht besteht Einverständnis.

9. Tiefbauverwaltung

Es bestehen keine Einwände.

10. Jagdrecht

Der geplante Solarpark liegt nach den, dem Landratsamt Haßberge vorliegenden Unterlagen vollständig im Jagdrevier Pettstadt. Nach den uns vorliegenden Informationen beträgt die momentane jagdbare Fläche des Reviers ca. 396 ha. Mit der Änderung des Plans geht ein möglicher Verlust von Jagdflächen von ca. 24 ha einher.

Dieser Flächenverzehr bringt das Revier damit noch nicht in die Nähe der gesetzlichen Mindestfläche von 250 ha.

Jagdrechtlich bestehen daher keine Bedenken.

Zum Abschluss möchten wir noch auf § 4a Abs. 3 BauGB hinweisen. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist dieser erneut auszulegen und Stellungnahmen erneut einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

FNP-Änderung (Bereich "Photovoltaik Kirchlauterer Berg"), Gemeinde Kirchlauter

Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.07. bis einschließlich 11.08.2023 mit Schreiben vom 07.07.2023 hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
<p>1. Landratsamt Haßberge (10.08.2023)</p> <p>Mit Schreiben vom 07.07.2023 wurde das Landratsamt Haßberge als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt. Es wird gebeten, im weiteren Verfahren nachfolgende Bedenken und Anregungen zu überprüfen und schlussmäßig abzuhandeln bzw. umzusetzen:</p> <p><u>1. Baurecht</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p><u>2. Immissionsschutz</u></p> <p>Die Gemeinde Kirchlauter plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Kirchlauterer Berg“. Die Gemeinde will auf den Grundstücken Fl.Nrn. 163, 159, 152, 156, 154 der Gemarkung Pettstadt auf einer Fläche von rund 24 ha Photovoltaik-Module errichten.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan wurde nicht auf die Thematik Immissionsschutz, hier besonders die Blendwirkung, eingegangen.</p> <p>Hinsichtlich der Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen auf die LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) -Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen hingewiesen (Stand: Oktober 2012). Im Anhang 2 werden die Empfehlungen für Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgeführt.</p> <p>Sofern die LAI-Hinweise befolgt werden, sollte eine Blendwirkung ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt zu den einzelnen Punkten wie folgt:</p> <p><u>1. Baurecht</u></p> <p>Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12</p> <p><u>2. Immissionsschutz</u></p> <p>Die potentiell betroffenen Gebäude in den nächstliegenden Siedlungsbereichen Pettstadt und Kirchlauter liegen über 400 m von der Anlage entfernt. Gemäß <i>Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)</i> ist schon ab einer Entfernung von 100 m westlich gelegenen Pettstadt erstreckt sich zudem ein abschirmender Höhenzug, die Siedlung liegt zudem tiefer als die Anlagenfläche, so dass sich gemäß Reflexionsgesetz (Einfallswinkel = Ausfallwinkel) im Tages- und Jahresgang des Sonnenstandes keine Reflexionen ergeben können. Da sich die nach Süden ausgerichteten Module bezüglich Kirchlauter nördlich der Siedlung befinden und sie nach dem erwähnten Reflexionsgesetz nicht flach nach Süden reflektieren, ergibt sich auch hier keine die Gebäude erreichende Reflexion. Diese Ausführungen werden in die Begründung aufgenommen. Auf die bereits im Umweltbericht enthaltenen Ausführungen zum Thema Blendwirkung wird verwiesen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
<p><u>3. Wasserrecht</u></p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht erfolgt keine gesonderte Stellungnahme zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans. Hier wird auf Punkt 3 unserer Stellungnahme vom 10.08.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Kirchlauter Berg“ (BV-Nr. 20016/23) verwiesen.</p>	<p><u>3. Wasserrecht</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12</p>
<p><u>4. Naturschutz</u></p> <p>Zur Beurteilung lag der Vorentwurf zu 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung vor (Planstand 04.07.2023).</p> <p>Auf den Grundstücken Fl.Nrn. Fl.Nr. 163, 152, 159, 156, 154 der Gemarkung Pettstadt soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden. Bisher ist die Vorhabensfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchlauter als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen, sodass die Änderung in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik notwendig wird, um das Vorhaben umsetzen zu können.</p> <p>a) Schutzgebiete Die Änderung widerspricht keinen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten nach §§ 20 ff BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz).</p> <p>b) Biotopschutz/Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile Innerhalb des Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans befindet sich der Oberlauf der Alten Lauer. Das Gewässer und auch die begleitende Vegetation und Gehölze stehen nach § 30 BNatSchG unter Schutz. Die Bereiche wurden in den Plänen gekennzeichnet.</p> <p>c) Artenschutz Der Artenschutz ist auf Ebene des Bebauungsplans bzw. des Vorhabens abzuarbeiten.</p> <p>d) Eingriff Der Eingriff ist auf Ebene des Bebauungsplans abzuarbeiten. Im Plan sind sowohl das Sondergebiet, als auch die Ausgleichsflächen der Photovoltaikanlage angegeben. Daraus können sich bei weiteren Planungen Erleichterungen für die Gemeinde ergeben.</p>	<p><u>4. Naturschutz</u></p> <p>a) Schutzgebiete Die Mitteilung, dass keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12</p> <p>b) Biotopschutz/Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile Die Ausführungen zum Oberlauf der Alten Lauer, zur begleitenden Vegetation und zu ihrem Schutzstatus nach § 30 BNatSchG werden zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12</p> <p>c) Artenschutz Der Artenschutz wird im weiteren Verfahren entsprechend abgearbeitet, diesbezügliche Unterlagen werden beigelegt.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12</p> <p>d) Eingriff Auf die Abarbeitung des Themas „Eingriff“ im konkreten Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
<p>Der Umweltbericht wurde vom Bebauungsplan übernommen. Hinsichtlich der hier noch erforderlichen Ergänzungen/Überarbeitungen wird auf Punkt 4 unserer Stellungnahme vom 10.08.2023 zur Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaik Kirchlauter Berg“ (BV-Nr. 20016/23) verwiesen.</p> <p><u>5. Abfallrecht</u></p> <p>Die Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben wurden eingesehen.</p> <p>Es liegen keine Anhaltspunkte über etwaige Altdeponien oder sonstige Altlasten im Planungsbereich vor. Insofern besteht aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine fehlende Eintragung von Flächen im Altlastenkataster das Vorhandensein einer möglichen Altlast oder schädlichen Bodenverunreinigung nicht definitiv ausschließt.</p> <p><u>6. Kreisbrandrat</u></p> <p>Seitens des Brandschutzes sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>a) Die Löschwasserversorgung (siehe W405) in der erforderlichen Menge (Grundschutz) ist durch die Gemeinde sicher zu stellen.</p> <p>b) Bedingt durch die Besonderheit des/der Objekte(s) ist es erforderlich, dass Feuerwehrpläne nach DIN 14095 durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro erstellt wird. Die Feuerwehrpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 3-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr und eine Ausführung als pdf.-Datei an den Kreisbrandrat zu übergeben. Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf. Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.</p> <p>c) Die Zufahrt und der Zugang zum Objekt sind für den Schadensfall sicherzustellen.</p> <p>d) Feuerwehrbegehung - Einweisung</p>	<p>Auf die diesbezügliche Abwägung im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 3 Anwesend 12</p> <p><u>5. Abfallrecht</u></p> <p>Die Mitteilung, dass aus abfallrechtlicher Sicht Einverständnis mit der Realisierung des Vorhabens besteht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf den im Textteil zum Bebauungsplan bereits enthaltenen Hinweis zum Thema Altlasten wird verwiesen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12</p> <p><u>6. Kreisbrandrat</u></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf die Abwägung im konkreten Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
<p>Vor der Inbetriebnahme muss eine Einweisung der Feuerwehr und der Kreisbrandinspektion erfolgen. Die Einweisung ist mit dem Kreisbrandrat mind. sechs Wochen vorher abzustimmen.</p> <p><u>7. Kreisbaumeister</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p><u>8. Denkmalschutz</u></p> <p>Durch die Änderungen sind keine Boden- und Baudenkmäler betroffen. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht besteht Einverständnis.</p> <p><u>9. Tiefbauverwaltung</u></p> <p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p><u>10. Jagdrecht</u></p> <p>Der geplante Solarpark liegt nach den dem Landratsamt Haßberge vorliegenden Unterlagen vollständig im Jagdrevier Pettstadt. Nach den uns vorliegenden Informationen beträgt die momentane jagdbare Fläche des Reviers ca. 396 ha. Mit der Änderung des Plans geht ein möglicher Verlust von Jagdflächen von ca. 24 ha einher. Dieser Flächenverzehr bringt das Revier damit noch nicht in die Nähe der gesetzlichen Mindestfläche von 250 ha.</p> <p>Jagdrechtlich bestehen daher keine Bedenken.</p> <p>Zum Abschluss möchten wir noch auf § 4a Abs. 3 BauGB hinweisen. Wird der Entwurf des Bauleitplans nach dem Verfahren nach § 3 Absatz 2 oder § 4 Absatz 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist dieser erneut auszulegen und Stellungnahmen erneut einzuholen.</p>	<p><u>7. Kreisbaumeister</u></p> <p>Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12</p> <p><u>8. Denkmalschutz</u></p> <p>Die Mitteilung, dass keine Boden- und Baudenkmäler betroffen sind und aus denkmalschutzrechtlicher Sicht Einverständnis besteht, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12</p> <p><u>9. Tiefbauverwaltung</u></p> <p>Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12</p> <p><u>10. Jagdrecht</u></p> <p>Die Ausführungen und die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 10 Nein 2 Anwesend 12</p>



Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt
Ignaz-Schön-Str. 30, 97421 Schweinfurt

Planungsgruppe Strunz
Kirschäckerstraße 39
96052 Bamberg
Per E-Mail: kutzner@planungsgruppe-strunz.de

Name

Telefon

Telefax

E-Mail

poststelle@aelf-sw.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen
KU-23.016.7, 7.07.2023 4611-19-1

Schweinfurt, 25.07.2023

**2. Änderung Flächennutzungsplan, Gemeinde Kirchlauter
„Photovoltaik Kirchlauterer Berg“
Vorentwurf v. 4.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt nimmt wie folgt Stellung zum Flächennutzungsplan.

Bewirtschafter, der betroffenen Grundstücke, sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsentschädigung bestehen, ist dem Amt nicht bekannt, sollte aber geklärt werden.

Flächenverlust und Bodenqualität:

Es wird hier überwiegend intensiv bewirtschaftetes Ackerland überplant.



Seite 1 von 3

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1aAbs. 2 BauGB).

Erschließung:

Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:

Durch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte und gepflegte Wiesenflächen im Bereich der künftigen Modulflächen entstehen neue, nährstoffärmere Lebensräume für Fauna und Flora. Innerhalb der eingezäunten Modulfläche stehen bodenbrütenden Vogelarten künftig Bereiche zur Verfügung, die durch die Einzäunung einen gewissen Schutz vor Fressfeinden und Störungen (z. B. durch Hunde oder Spaziergänger) bieten. Die Qualität der bestehenden Lebensraumtypen ist aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bis mittel zu bezeichnen, die künftig vorgesehene Nutzungsform (magere Wiesenfläche zwischen den Modulen, Randeingrünungen) lässt die Entwicklung von Lebensräumen mit mittlerer bis höherer Bedeutung für Flora und Fauna zu. Es wird mit Ausnahme der Anlage von Fahrwegen und notwendig werdenden Gebäuden (Trafostationen) ein Großteil der Bodenfläche des Geltungsbereiches nicht verändert. Nur die Modulstützen werden im Boden verankert. Es werden somit nur in sehr geringem Umfang Flächen dauerhaft versiegelt. Die natürliche Bodenschichtung bleibt erhalten, der Mutterboden wird geschont. Derzeit werden die Flächen überwiegend als Ackerland genutzt. Nach Biotopwertliste der BayKompV sind intensiv genutzte Ackerflächen mit 2 WP zu bewerten. Die Flächen, „extensiv genutzte und magere Wiesenflächen“ – diese sind der weit überwiegende Teil des Plangebietes - sind nach Biotopwertliste der BayKompV mit 9 WP zu bewerten, so dass sich durch die Errichtung der FF-PVA insgesamt eine Aufwertung ergeben dürfte; weitere Ausgleichsmaßnahmen sind bei Anwendung der BayKompV daher nicht erforderlich, was aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht zu begrüßen wäre.

Eine FF-PVA stellt unzweifelhaft einen Eingriff in das Landschaftsbild dar; bei einer Anlage dieser Größenordnung ist es allerdings unmöglich, den Eingriff auszugleichen. Es sollte daher erst gar nicht der Versuch unternommen und die geplante Pflanzung naturnaher Heckenstrukturen unterlassen werden – zumal nicht auszuschließen ist, dass sich schutzwürdige Biotopstrukturen entwickeln, die nicht mehr rückbaubar sind. Damit würde die Fläche der Landwirtschaft dauerhaft verloren gehen und könnte nach Ende der Nutzungsdauer des Solarparks nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.

Wir bitten hier die Gemeinde Kirchlauter ihre Planung zu überdenken.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen:

Die Nutzung des Sondergebietes „Photovoltaik Kirchlauterer Berg“ ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik[1]Freiflächenanlage ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbauverpflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Ausgleichsflächen.

Bodenveränderungen:

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können.

Sofern Boden außerhalb des Plangelandes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eingebaut werden soll, ist die Planung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:

Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen. Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen. Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

Wege:

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.

Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Damit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, hier der Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen der jeweiligen Behörden als Ersteller umweltbezogener Stellungnahmen, nicht erforderlich, um die Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen müssen daher vor der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung geschwärzt bzw. anderweitig entfernt werden. Ausreichend ist die Veröffentlichung des Wortlauts der jeweiligen behördlichen Stellungnahmen, um problematische umweltbezogene Gesichtspunkte der Planung offenzulegen, sowie zur Zuordnung die Bezeichnung der jeweiligen Behörde. Ein Auskunftsrecht des Bürgers beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin der jeweiligen Behörde ist nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
<p>8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (25.07.2023) F+B</p> <p>Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt nimmt wie folgt Stellung zum Bebauungsplan.</p> <p>Bewirtschafter, der betroffenen Grundstücke, sollten möglichst frühzeitig auf den Flächenverlust hingewiesen werden. Inwieweit noch längerfristige Pachtverträge mit Anspruch auf Pachtaufhebungsentschädigung bestehen, ist dem Amt nicht bekannt, sollte aber geklärt werden.</p> <p><u>Flächenverlust und Bodenqualität:</u> Es wird hier überwiegend Ackerland überplant.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und beschließt dazu wie folgt:</p> <p>In den Gestattungsverträgen zwischen Investor und Flächeneigentümern wird der Eigentümer in § 2 Abs. 3 verpflichtet, einen möglichen Pächter schriftlich in Kenntnis zu setzen und den Vertrag zum nächstmöglichen Termin zu lösen.</p> <p><u>Flächenverlust und Bodenqualität:</u></p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
 <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB).</p>	<p>Im Hinblick auf die Aktualität der Sicherstellung der Energieversorgung sind große Flächen für PV-Anlagen erforderlich. Kleinräumige innerörtliche Flächen wieder zu nutzen oder zu verdichten ist hier nicht zielführend. Die Flächen werden überdies nur temporär der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und stehen danach wieder für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13</p>
<p><u>Erschließung:</u> Sofern die Kabeltrasse für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt wird, ist die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.</p> <p><u>Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:</u> Durch die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv genutzte und gepflegte Wiesenflächen im Bereich der künftigen Modulflächen entstehen neue, nährstoffärmere Lebensräume für Fauna und Flora. Innerhalb der eingezäunten Modulfläche stehen bodenbrütenden Vogelarten künftig Bereiche zur Verfügung, die durch die Einzäunung einen gewissen Schutz vor Fressfeinden und Störungen (z. B. durch Hunde oder Spaziergänger) bieten. Die Qualität der bestehenden Lebensraumtypen ist aus naturschutzfachlicher Sicht als gering bis mittel zu bezeichnen, die künftig vorgesehene Nutzungsform (magere Wiesenfläche zwischen den Modulen, Randeingrünungen) lässt die Entwicklung von Lebensräumen mit mittlerer bis höherer Bedeutung für Flora und Fauna zu. Es wird mit Ausnahme der Anlage von Fahrwegen und notwendig werdenden Gebäuden (Trafostationen) ein Großteil der Bodenfläche des Geltungsbereiches nicht verändert. Nur die Modulstützen</p>	<p><u>Erschließung:</u> Sollte die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt werden, wird die Planung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abgestimmt.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13</p> <p><u>Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen:</u> Die Anwendung des Leitfadens wird empfohlen, da er ein standardisiertes und überprüfbares Regelwerk für anwendende Planer und prüfende Behörde darstellt. Gemäß Leitfaden kann ein Eingriff nicht als Ausgleich angerechnet werden, auch wenn auf der Fläche Bodenverbesserungen und die Schaffung von extensiv genutzten und mageren Wiesenflächen vorgesehen werden. Diese Vorgehensweise ist „leitfadenskonform“.</p> <p>Die Bewertung mit 9 WP je qm ist nur bei unbeeinträchtigten naturnahen artenreichen Extensivwiesen im Offenland möglich. Dies ist bei einer mit PV-Modulen überstellten Fläche nicht gegeben.</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
<p>werden im Boden verankert. Es werden somit nur in sehr geringem Umfang Flächen dauerhaft versiegelt. Die natürliche Bodenschichtung bleibt erhalten, der Mutterboden wird geschont. Derzeit werden die Flächen überwiegend als Ackerland genutzt. Nach Biotopwertliste der BayKompV sind intensiv genutzte Ackerflächen mit 2 WP zu bewerten. Die Flächen, „extensiv genutzte und magere Wiesenflächen“ – diese sind der weit überwiegende Teil des Plangebietes - sind nach Biotopwertliste der BayKompV mit 9 WP zu bewerten, so dass sich durch die Errichtung der FF-PVA insgesamt eine Aufwertung ergeben dürfte; weitere Ausgleichsmaßnahmen sind bei Anwendung der BayKompV daher nicht erforderlich, was aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht zu begrüßen wäre.</p> <p>Eine FF-PVA stellt unzweifelhaft einen Eingriff in das Landschaftsbild dar; bei einer Anlage dieser Größenordnung ist es allerdings unmöglich, den Eingriff auszugleichen. Es sollte daher erst gar nicht der Versuch unternommen und die geplante Pflanzung naturnaher Heckenstrukturen unterlassen werden – zumal nicht auszuschließen ist, dass sich schutzwürdige Biotopstrukturen entwickeln, die nicht mehr rückbaubar sind. Damit würde die Fläche der Landwirtschaft dauerhaft verloren gehen und könnte nach Ende der Nutzungsdauer des Solarparks nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Wir bitten hier die Gemeinde Kirchlauter ihre Planung zu überdenken.</p>	<p>Gemäß o. g. Hinweisen des StMB gelten die Regelungen der BayKompV mangels Regelungskompetenz Bayerns für die baurechtliche Eingriffsregelung nicht. Die Methodik des Leitfadens zur Eingriffsbilanzierung lehnt sich allerdings ohnehin sehr stark an die BayKompV an</p> <p>Die Randeingrünung ist ein unverzichtbares Erfordernis, um den Eingriff in das Landschaftsbild zu minimieren. Darüber hinaus stellt sie eine anrechenbare interne Ausgleichsfläche dar, die ansonsten durch zusätzliche externe Ausgleichsflächen auf Kosten der Landwirtschaft realisiert werden müsste. Diese Eingrünung durch Hecken erfolgt zudem nur randlich, stellt also für die landwirtschaftliche Nutzung in der Fläche – nach Ende der Nutzungsdauer für die PV-Anlage – kein Hindernis dar. Diese Hecken bieten überdies auch Vorteile für die Landwirtschaft, z. B. Schutz vor Wind und Bodenerosion, Gewinnung von Hackschnitzeln aus dem Pflegeschnitt der Hecken (Nebeneffekt als „Energiehecke“).</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13</p>
<p><u>Freiflächen-Photovoltaikanlagen:</u></p> <p>Die Nutzung des Sondergebietes „Photovoltaik Kirchlauter Berg“ ist nur, solange die Stromerzeugung aufrechterhalten wird, zulässig. Wird die Stromerzeugung dauerhaft aufgegeben, so ist spätestens 1 Jahr danach die Anlage vollständig zurückzubauen. Nach Beendigung der Nutzung als Photovoltaik[1] Freiflächenanlage (sic) ist eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche sicher zu stellen. Eine entsprechende Rückbaupflichtung und diesbezügliche dingliche Absicherung sind sicherzustellen. Dasselbe gilt für die Ausgleichsflächen.</p> <p><u>Bodenveränderungen:</u></p> <p>Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden und seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen können. Sofern Boden außerhalb des Plangeländes auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eingebaut werden soll, ist die Planung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.</p>	<p><u>Freiflächen-Photovoltaikanlagen:</u></p> <p>Im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Kirchlauter werden Nutzungsdauer und Rückbaupflichtung entsprechend geregelt.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13</p> <p><u>Bodenveränderungen:</u></p> <p>Die Bodeneingriffe durch die PV-Anlage sind minimal. Die Versiegelung, wenn man sie überhaupt so bezeichnen will, durch die Pfosten ist nur punktuell. Sie macht zusammen mit etwa 7 Trafostationen nur etwa 2 % der Fläche aus. Eine Rekultivierung nach dem Rückbau ist nicht erforderlich; der Boden kann, wie während der Nutzungszeit für die PV-Anlage, seine Bodenfunktionen weiterhin wahrnehmen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13</p>

Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
<p><u>Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:</u> Die geplanten Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Regelmäßige Pflege (Rückschnitt) der Anpflanzungen ist durch den Bauherrn sicher zu stellen.</p> <p>Er muss sichergestellt sein, dass die ortsübliche Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen uneingeschränkt fortgeführt werden kann. Staub-/Lärm-/Geruchsentwicklungen bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sind hinzunehmen.</p> <p>Bestehende Drainagesysteme (sic) sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.</p> <p><u>Wege:</u> Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.</p> <p>Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt bestehen grundsätzlich keine weiteren Einwände gegen die vorgelegte Planung.</p> <p>Bei Veröffentlichung unseres Schreibens bitten wir Sie die Grundsätze des Datenschutzes zu beachten. Damit ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten, hier der Namen und Kontaktdaten der Sachbearbeiter/-innen der jeweiligen Behörden als Ersteller umweltbezogener Stellungnahmen, nicht erforderlich, um die Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 BauGB zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten der Sachbearbeiter/-innen müssen daher vor der Veröffentlichung der Stellungnahmen im Rahmen der Auslegung geschwärzt bzw. anderweitig entfernt werden. Ausreichend ist die Veröffentlichung des Wortlauts der jeweiligen behördlichen Stellungnahmen, um problematische umweltbezogene Gesichtspunkte der Planung offenzulegen, sowie zur Zuordnung die Bezeichnung der jeweiligen Behörde. Ein Auskunftsrecht des Bürgers beim Sachbearbeiter/bei der Sachbearbeiterin der jeweiligen Behörde ist nicht gegeben.</p>	<p><u>Angrenzende landwirtschaftliche Flächen:</u> Auf die zu berücksichtigenden Pflanzabstände gemäß AG BGB wird in der konkreten Bauleitplanung (Bebauungsplan) im Textteil unter Hinweis Punkt 2 <i>Belange der Landwirtschaft</i> bereits hingewiesen.</p> <p>Zudem grenzt an die FI.-Nr. 153 überwiegend keine Heckenpflanzung an. Die westlich der PV-Anlage befindlichen Ackerflächen weisen einen mittleren Abstand von 8 m zur Randeingrünung auf. Somit sind die geforderten 4 Meter mehr als sichergestellt. Folglich ist die landwirtschaftliche Nutzung im gesetzlichen Rahmen gewährleistet.</p> <p>Auf die Tolerierung entsprechender Emissionen aus ordnungsgemäßigem landwirtschaftlichen Betrieb wird im Textteil zum Bebauungsplan unter Hinweis Punkt 2 <i>Belange der Landwirtschaft</i> ebenfalls bereits hingewiesen.</p> <p>Bezüglich eventuell bestehender Drainagesysteme wird auf die Abwägung im Bebauungsplanverfahren verwiesen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13</p> <p><u>Wege:</u> Die bestehenden Wege werden für die Landwirtschaft weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.</p> <p>Die Mitteilung, dass grundsätzlich keine weiteren Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2 Anwesend 13</p>